



Landesverwaltungsamt · Postfach 200256 · 06003 Halle (Saale)

FMB Flugplatz Magdeburg
Betriebsgesellschaft mbH
Herr Mürke
Otto-Lilienthal-Straße 8
39120 Magdeburg

EINGANG

11. JUNI 2020

VLP Magdeburg/City EDBM, Genehmigung zur zeitweisen Änderung der Regelung der Gebühren gem. § 19 b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) aufgrund Maßnahmen zur Dämpfung wirtschaftlicher Folgen der Corona-Epidemie

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

08.06.2020

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:

307.5.1.30311/06-24/42

Bearbeitet von:

Herrn Nitz

Uwe.Nitz

@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1805

Fax: (0345) 514-2058

Halle, den 08.06.2020

Dienstgebäude:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Postfach 200256
06003 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

poststelle

@lvwa.sachsen-anhalt.de
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

BIC MARKDEF1810

IBANDE2181000000081001500

Sehr geehrter Herr Mürke,

gemäß § 19 b Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der gültigen Fassung wird die mit Schreiben vom 08.06.2020 angezeigte zeitweise Änderung der Regelung der Gebühren des Verkehrslandeplatzes Magdeburg/City, hier Seite 1 der Anlage 4 der Gebühren, aufgrund der Absenkung des Mehrwertsteuersatzes auf 16 % zur Dämpfung wirtschaftlicher Folgen der Corona-Epidemie, zum 01.07.2020 genehmigt.

Mit Ablauf der Absenkungsperiode des Mehrwertsteuersatzes auf 16 % ist die ursprüngliche Regelung der Gebühren wieder anzuwenden.

Kostengrundentscheidung

Gemäß § 5 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) wird aus öffentlichem Interesse zur Unterstützung des angedachten Zwecks der Maßnahme der Mehrwertsteuersenkung zur wirtschaftlichen Förderung des Luftverkehrs Gebührenbefreiung gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nitz

ANLAGE 4

Regelung der Gebühren für den Verkehrslandeplatz Magdeburg

(alle Gebühren in EUR incl. 19% MWST)

Teil I Landegebühen

1. Allgemeines

1.1 Für jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Flugplatz ist eine Gebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Die Landegebühr bemisst sich unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien nach der höchsten, in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abflugmasse des Luftfahrzeuges (MTOW). Das MTOW ist nachzuweisen durch das Airplane Flight Manual (AFM) Basic Manual- Section for Weight Limitations. Schuldner der Landegebühr ist/sind:

- a) das Luftverkehrsunternehmen, unter deren Airline Code-Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b) die Luftverkehrsunternehmen als Gesamtschuldner, unter deren Airline Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing)
- c) der Luftfahrzeughalter,
- d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

1.2 Eine Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

1.3 Für Schwebeflüge von Drehflügler, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flugzeugen hinausgehen, wird eine Gebühr in Höhe einer Landegebühr je angefangener 10 Minuten erhoben.

1.4 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich die Gebühr nach der in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges sowie nach seiner Lärmkategorie.

1.5 Im gewerblichen Luftverkehr wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, die sich nach der Zahl der bei der Landung an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste bemisst. Diese zusätzliche Gebühr bezieht sich auf Luftfahrzeuge im gewerblichen Luftverkehr mit einer Höchstabflugmasse über 2000 kg.

1.6 Die Landegebühr ist spätestens vor dem Start zu entrichten, in besonderen Fällen kann sie nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer nachträglich entrichtet werden. Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gemäß Anhang durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nachzuweisen. Dem Lärmzeugnis werden entsprechende ausländische Lärmzeugnisse, entsprechende Herstellerangaben oder Bescheinigungen einer vom Luftfahrtbundesamt (LBA) anerkannten Lärmmessstelle gleichgestellt. Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist die höchste Landegebühr der zutreffenden Abflugmasse zu entrichten.

1.7 Die Landegebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührensschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

2. Gebührenermittlung

2.1 Gebühren nach Höchstabflugmasse

2.1.1 Der nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges bemessene Teil der Landegebühr für Propellerflugzeuge, eigenstartfähige Motorsegler, Strahlflugzeuge und Drehflügler für die einzelnen Lärmkategorien wird wie folgt berechnet. Die Zugehörigkeit der Luftfahrzeuge zu einer der aufgeführten Lärmkategorien sind dem Anhang zu entnehmen.

Propellerflugzeuge, eigenstartfähige Motorsegler, Strahlflugzeuge und Drehflügler			
Höchstabflugmasse (MTOW)	Lärmkategorie A	Lärmkategorie B	Lärmkategorie C
bis 1.000 kg	6,00 €	9,50 €	12,50 €
über 1.000 kg bis 1.200 kg	7,00 €	10,50 €	14,50 €
über 1.200 kg bis 1.400 kg	12,50 €	19,00 €	25,50 €
über 1.400 kg bis 2.000 kg	20,50 €	29,50 €	39,50 €
über 2.000 kg			
je angefangene 1.000 kg	11,50 €	17,00 €	22,50 €

2.1.2 Ultraleichtflugzeuge

- Die Landegebühr beträgt: 4,50 €

2.1.3 Segelflugzeuge

- Die Landegebühr beträgt: 1,50 €

2.1.4 Für Flüge zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang wird ein Befeuerungsentgelt in Höhe von 6,50 Euro pro Start und Landung erhoben. Bei Schullandungen gemäß Pkt. 2.2 ermäßigt sich das Befeuerungsentgelt auf 3,50 Euro pro Start und pro Landung bei Streckenflügen. Bei Platzrundenflügen wird das Befeuerungsentgelt einmal pro Platzrunde und Luftfahrzeug erhoben.

2.2 Ausnahmeregelungen

Bei Schul- und Einweisungsflügen mit Flugzeugen, Drehflügler und eigenstartfähigen Motorseglern der Lärmkategorien A und B werden Ermäßigungen gewährt:

- bei einer Höchstabflugmasse bis 2000 kg 50 % des nach 2.1.1 maßgebenden Satzes mindestens jedoch 4,50 Euro
- bei einer Höchstabflugmasse über 2000 kg 35% des nach 2.1.1 maßgebenden Satzes

Schulflüge im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug

verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Gebührenberechnung einem Schulflug gleichgestellt. Als Einweisungsflüge im Sinne der Flugplatzgebührenordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertraut machen.

2.2.1 Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeugen oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist, sofern der Flugplatz nicht ohnehin planmäßiger Zielflugplatz ist, keine Landegebühr zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2.2.2 Flüge außerhalb der Betriebszeit

Die in 2.1.1 genannten Gebühren erhöhen sich um nachfolgende Beträge, sofern die Landung und/oder Start außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten erfolgen.

PPR - Gebühr	von 2100 (2000) bis 0500 (0400)*	37,50 €	je. angef. 15 min
PPR - Gebühr	0500 (0400) bis Betriebsbeginn	23,00 €	je. angef. 15 min
PPR - Gebühr	nach Betriebsende bis 2100 (2000)	23,00 €	je. angef. 15 min
PPR - Gebühr	Ambulanz	47,00 €	je. angef. 15 min

* nur mit Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt Ref. 307, Luftverkehr

Herr Nitz Postfach 200256, 06003 Halle/Saale,

➤ Tel. 0345 5141815,

➤ Fax 0345 5141829

und dem Ordnungsamt Magdeburg,

➤ Tel. 0391 540 2051,

➤ Fax 0391 540 2062 möglich.

Klammerwerte beziehen sich auf die Sommerzeit.

2.2.3 Dienstflüge

Für Luftfahrzeuge, die von einem Bediensteten einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder der Länder in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geführt werden, ist keine Landegebühr zu entrichten.

2.2.4 Sondervereinbarungen

Für am Flugplatz Magdeburg ansässige Mieter und Luftfahrtunternehmen können gesonderte bzw. pauschalisierte Vereinbarungen über Gebühren für einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden. **Diese Vereinbarungen gelten nicht für Platzrundenflüge an Sonn- und Feiertagen.**

2.3 Gebühren nach der Zahl der an Bord befindlichen Personen

Im gewerblichen Luftverkehr mit Personenbeförderung (MTOW > 2000 Kg) wird eine zusätzliche Landegebühr erhoben, die sich nach der Zahl der bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste bemisst.

Sie beträgt je Fluggast:

- sofern der vorausgegangene Start des Luftfahrzeuges auf einem Flugplatz in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist: 4,00 €

- sofern der vorausgegangene Start des Luftfahrzeuges auf einem außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Flugplatz erfolgt ist: 4,50 €

2.4. Instrumentenanflüge

Anflugentgelte werden für sämtliche Instrumentenanflüge gemäß nachfolgender Tabelle erhoben, wobei es für die Berechnung unerheblich ist, ob auf den jeweiligen Anflug eine Landung erfolgt.

Flüge, bei denen eine tatsächlich angestrebte Landung nicht durchgeführt werden konnte, sind vom Anflugentgelt befreit.

Entgelte für Instrumentenanflüge	
für Luftfahrzeuge bis	je Anflug
1.200 kg MTOM	5,50 €
1.200 bis 2000kg MTOM	10,00 €
2.001 bis 5.700 kg MTOM	25,00 €
ab 5.701 kg MTOM	40,00 €

Teil II Abstellgebühren

1. Allgemeines

1.1 Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer eine Gebühr (Abstellgebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenregelung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Schuldner der Abstellgebühr ist/sind:

- a) das Luftverkehrsunternehmen, unter deren Airline Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b) die Luftverkehrsunternehmen als Gesamtschuldner, unter deren Airline Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing)
- c) der Luftfahrzeughalter,
- d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

1.2 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich die Abstellgebühr nach der in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabflugmasse.

1.3 Die Abstellgebühr ist spätestens vor dem Start in EURO zu entrichten, in besonderen Fällen kann es nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer nachträglich entrichtet werden.

1.4 Die Abstellgebühr ist ein Entgelt im Sinne des § 10 Abs. I des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

2. Gebühren für das Abstellen

Die Abstellgebühr im Freien beträgt		
Höchstabflugmasse (MTOW)	je angefangenem Tag	Die monatliche Abstellgebühr für Luftfahrzeuge, für die zwischen dem Luftfahrzeughalter und dem Flugplatzunternehmer vor Beginn der Abstellung eine Vereinbarung abgeschlossen wurde beträgt
bis 1.000 kg	3,50 €	87,00 €
über 1.000 kg bis 1.200 kg	4,00 €	94,00 €
über 1.200 kg bis 1.400 kg	5,00 €	100,00 €
über 1.400 kg bis 2.000 kg	6,00 €	114,00 €
ab 2.001 kg		
je angefangene 1.000 kg	3,50 €	40,00 €

Die Abstellgebühr im Hangar beträgt		
Höchstabflugmasse (MTOW)	je angefangenem Tag	Die monatliche Abstellgebühr für Luftfahrzeuge, für die zwischen dem Luftfahrzeughalter und dem Flugplatzunternehmer vor Beginn der Abstellung eine Vereinbarung abgeschlossen wurde beträgt
bis 1.000 kg	7,50 €	185,00 €
über 1.000 kg bis 1.200 kg	9,00 €	190,00 €
über 1.200 kg bis 1.400 kg	10,50 €	200,00 €
über 1.400 kg bis 2.000 kg	12,00 €	225,00 €
ab 2.001 kg		
je angefangene 1.000 kg	10,00 €	75,00 €

Für eine Abstellung im Freien von insgesamt höchstens 4 Stunden zwischen Landung und den Start des Luftfahrzeuges wird keine Abstellgebühr erhoben.

2.1 Für die Unterstellung von UL - Luftfahrzeugen findet die jeweils gültige Entgeltordnung der FMB (**siehe Anlage 5**) Anwendung.

Teil III Luftschiff- und Ballongebühren

1. Luftschiffgebühren

1.1 Allgemeines

1.1.1 Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen ist eine Ankermastgebühr und eine Landegebühr zu entrichten.

1.1.2 entfällt

1.2 Gebühren

Ankermastgebühren / Landegebühren		
	Die Ankermastgebühr wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt je angefangenem Tag	Die Landegebühr wird mit der Landung des Luftschiffes fällig und beträgt
für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge	95,00 €	32,00 €
für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge	128,00 €	35,00 €
für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge	160,0 €	38,50 €

2. Ballongebühren

2.1 Allgemeines

2.1.1 Für die Benutzung des Flugplatzes mit Ballone ist eine Startgebühr zu entrichten.

2.2 Gebühren

Die Startgebühr wird mit dem Start des Ballons fällig und beträgt: 7,00 €

Teil IV Inkrafttreten

Diese Gebührenregelung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Zugleich wird die Gebührenregelung für den Verkehrslandeplatz Magdeburg vom 01.01.2017 aufgehoben.

Der Flugplatzbetreiber, FMB Flugplatz Magdeburg Betriebsgesellschaft mbH

Magdeburg, 12.09.2019
Ort, Datum, Unterschrift




**FMB Flugplatz Magdeburg
Betriebsgesellschaft mbH**
Otto-Lilienthal-Straße 8
39120 Magdeburg

Genehmigt: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 307/Luftverkehr

Halle, 24.10.2019
Ort, Datum, Unterschrift

i.A. 
Landesverwaltungsamt
Postfach 200256
06003 Halle (Saale)